

Informationen zum Datenschutz

Die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten sind notwendig, um die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 8 Landeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 30 Landeswahlgesetz.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der oder die Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber oder Einzelbewerberin.

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten lauten:

Michael Niedworok, datenschutz@be.bsw-vg.de.....)¹.

Sofern Sie keine Bescheinigung Ihres Wahlrechts beigefügt haben, lässt die Partei oder der Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin Ihre Wahlberechtigung durch ein Bezirkswahlamt in Berlin prüfen. Anschließend reicht die Partei oder der Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin die Unterstützungsunterschriften beim Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin ein. Dieser oder diese übergibt sie dem Bezirkswahlausschuss, der über die Zulassung des Wahlkreisvorschlags entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschuss nach § 13 Absatz 2 Landeswahlgesetz können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss und dem Landeswahlleiter übermittelt werden.

Im Falle von Wahlprüfungen können Ihre Daten auch dem Verfassungsgerichtshof Berlin und den sonstigen am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten sowie in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Dieses Formblatt wird nach Freigabe durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter spätestens sechs Monate nach der Wahl vernichtet. Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin kann die Frist verlängern; sie oder er ist dazu verpflichtet, soweit die Unterlagen für eine Wahlprüfung oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 78 Landeswahlordnung.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO zu. Sie haben gemäß Artikel 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Liegt aus Ihrer Sicht ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften vor, haben Sie zudem das Recht, sich bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Partei oder den Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin zu beschweren.

¹ Der/Die Verantwortliche hat die Kontaktdaten nur anzugeben, wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde.